

Interessenbekundungsverfahren

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V

1. Anlass des Interessenbekundungsverfahrens

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V schreibt für die Funktion einer **Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit Asyl- und Aufenthaltsrecht für Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes zu häuslicher und sexualisierter Gewalt** in Mecklenburg-Vorpommern eine freiberufliche Anwaltsleistung aus.

2. Aufgaben

Die Beratungsleistung wird vorwiegend in einem Erstberatungsgespräch von Angehörigen der Einrichtungen gesehen, die eine von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Person beraten oder betreuen.

Im Rahmen der Beratung soll das Vorkommnis (Sachverhalt), das Anliegen oder Problem besprochen und analysiert werden. Die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt soll die Situation insbesondere in rechtlicher Hinsicht bewerten. Der beratenen Person sollen Möglichkeiten und Ansätze für die weitere Vorgehensweise aufgezeigt werden.

Sollte die Beratung zeigen, dass eine tiefergehende und andauernde anwaltliche Begleitung erforderlich ist, unterstützt die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt – sofern dies gewünscht ist – bei der Suche nach weitergehender Rechtsberatung bzw. Beratungsstellen und Ansprechpersonen. Mit der Vergabe ist kein Anspruch auf die weitere Bearbeitung des Falls oder eine Mandatierung verbunden.

Im Falle einer Anfrage muss diese kurzfristig bedient werden können. Hierfür sind durch die Anwältin/ den Anwalt ggf. Kapazitäten vorzuhalten.

3. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind zugelassene Anwältinnen und Anwälte mit einem Arbeitsschwerpunkt im Asyl- und Aufenthaltsrecht. Die Beratung der Angehörigen der Einrichtungen oder Betroffenen erfordert einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse in der juristischen Bearbeitung von Fallkonstellationen in diesem Themenbereich sowie Sensibilität und Empathie und setzt die Bereitschaft voraus, in der Beratung ein besonderes Vertrauensverhältnis einzugehen.

4. Art, Umfang, Höhe der Vergütung

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hält eine Gesamtsumme in Höhe von 3000,00 Euro für die Leistung im Zeitraum vom 15. September 2024 bis 13. Dezember 2024 vor.

Die Beratungsleistungen sollen in der Regel monatlich bis zum Zehnten des jeweiligen Folgemonats, für den Monat Dezember bis zum 18. Dezember 2024 auf Grundlage

anonymisierter Mitteilungen, z. B. Angaben über den Status der beratenen Person (Ansprechperson der Einrichtung oder unmittelbar Betroffene/r), die Dauer der Beratung, etc. durch die Vertrauensanwältin/ den Vertrauensanwalt abgerechnet werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt in anonymisierter Form die Anzahl und den Inhalt der an sie/ ihn gerichteten Fragestellungen bzw. Problemanzeigen erfasst und damit nach Ende des 13. Dezember 2024 das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Bericht über ihre/ seine Tätigkeit erstattet.

Nähere Bestimmungen können dem beigefügten Vertragsentwurf (Anlage 1) entnommen werden.

5. Einzureichende Unterlagen

Die Interessenbekundung soll zu folgenden Punkten Auskunft geben:

1. Kanzleiangaben (Name, Anschrift, Kanzleihinhaber, Zulassungsnummer, Kanzleisitz, Ansprechperson, Telefonnummer, Email),
2. Darlegung der Arbeitsschwerpunkte,
3. Darlegung, wie und ob Anfragen/Beratungen kurzfristig (binnen drei Werktagen) bedient werden können,
4. den geforderten Stundensatz.

Der Interessenbekundung ist die Zulassung der Rechtsanwaltskanzlei in Kopie beizufügen.

6. Auswahlverfahren

Die Bewertung der eingereichten Interessenten erfolgt in einem transparenten Verfahren unter Federführung der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Die Interessenbekundungen werden nach den folgenden inhaltlichen Kriterien bewertet:

- Schlüssige Darstellung der Umsetzung der Aufgaben
- Fachliche Eignung
- Wirtschaftlichkeit

Die ausgewählte Anwältin/ der ausgewählte Anwalt wird zur formalen Angebotsabgabe aufgefordert.

7. Verfahren

Die in der Interessenbekundung genannten Unterlagen sind unter dem Vermerk „Interessenbekundung – Vertrauensanwältin/ Vertrauensanwalt Asyl- und Aufenthaltsrecht“– schriftlich bis zum 15. August 2024 nach Erscheinen dieser Interessenbekundung im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Original per Post einzureichen beim:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Leitstelle für Frauen und Gleichstellung
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin.

Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Frau Clara Kamlage, clara.kamlage@jm.mv-regierung.de 0385/588 13065

Frau Antonia Závada, antonia.zavada@jm.mv-regierung.de 0385/588 13067

8. Sonstige Hinweise

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, erfolgt nicht.

Schwerin, 25.07.2024

Anlage 1: Entwurf eines Vertrags mit der Vertrauensanwältin/ dem Vertrauensanwalt
**Vertrag über die Tätigkeit als Vertrauensanwältin/ Vertrauensanwalt für Fragen
im Zusammenhang mit Asyl- und Aufenthaltsrecht**

- ENTWURF -

Zwischen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (im weiteren Ministerium) vertreten durch xxxx

und

der XY

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Auftrag und Auftragsverhältnis zugunsten Dritter

1.1

Gegenstand dieses Vertrags ist die Wahrnehmung der Aufgaben einer Vertrauensanwältin / eines Vertrauensanwalts für die in Ziff. 4 genannten geförderten Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

1.2

Vertragspartner des Ministeriums wird
(Rechtsanwältin/Rechtsanwalt/Rechtsanwaltskanzlei).

Die Leistungserbringung aus dem Vertrag erfolgt durch XY (nachstehend nur Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt genannt).

1.3

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt ist berechtigt, für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Person konkret zu benennen, die für den Verhinderungsfall die Leistungen der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts erbringt. Diese Person muss ein fachlich geeigneter und zuverlässiger freiberuflich tätiger Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aus der Rechtsanwaltskanzlei sein. Diese Person soll nur dann tätig werden, wenn ein Abwarten bis zum Ende der Verhinderung der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts untunlich ist, insbesondere wenn ein sofortiges Tätigwerden verlangt wird.

1.4

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt nimmt für das Land die Funktion einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit Asyl- und Aufenthaltsrecht gemäß Punkt 2 wahr. Unabdingbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist die Möglichkeit der Zusicherung der Vertraulichkeit. Es entspricht daher dem ausdrücklichen Willen des Landes und auch der Rechtsanwaltskanzlei sowie der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes, dass dieser Vertrag zugunsten der jeweils Kontakt aufnehmenden Person eine Schutzwirkung bezogen auf die Vertraulichkeit des durch die jeweils Kontakt aufnehmende Person Mitgeteilten begründet.

Dadurch wird jedoch kein Mandatsverhältnis zwischen der Rechtsanwaltskanzlei oder der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt mit der jeweils Kontakt aufnehmenden Person begründet. Hierüber soll die jeweils Kontakt aufnehmende Person angemessen unterrichtet werden.

2. Aufgabenbereich der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts

2.1

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ist Ansprechperson für Beschäftigte der Einrichtungen gemäß Ziff. 4, die im Zusammenhang mit Fragen im Asyl- und Aufenthaltsrecht eine rechtliche Beratung benötigen. Ziel ihrer/seiner Arbeit ist es, den Mitarbeitenden des Beratungs- und Hilfenetzes für häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern für Fragen im Zusammenhang mit Asyl- und Aufenthaltsrecht Auskunft zu geben und in schwierigen Fällen beratend zur Seite zu stehen. Die Beratung erfolgt im Sinne einer Erstberatung und soll Orientierung geben sowie mögliche weitere Schritte klären. Sollte die Beratung zeigen, dass eine tieferegehende und andauernde anwaltliche Begleitung erforderlich ist, unterstützt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt – sofern dies gewünscht ist – bei der Suche nach weitergehender Beratung.

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt informiert zudem über Kontaktmöglichkeiten zu sonstigen Beratungsstellen.

2.2

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt darf der Kontakt aufnehmenden Person auf Wunsch anwaltliche Verschwiegenheit zusichern.

2.3

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt dokumentiert in anonymisierter Form die an sie gerichteten Fragestellungen bzw. Problemanzeigen bezüglich Herkunft, Anzahl und Inhalt.

2.4

Auf Wunsch des Ministeriums nimmt die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt ggf. an Gesprächen über Abstimmungsfragen, Informationsveranstaltungen und Besprechungen teil und erstattet Bericht. Reisekosten werden ggf. nach tatsächlich anfallendem Kostenaufwand abgerechnet.

2.5

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt stellt eine telefonische Erreichbarkeit zu bestimmten Zeitfenstern an Werktagen sicher und bietet auf Wunsch unter Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach DS-GVO auch ein Gespräch in Form einer Videokonferenz an. Ein persönliches Gespräch wird nur im Ausnahmefall geführt.

3. Rechtliche Stellung der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwaltes

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt wird selbstständig und unabhängig tätig und unterliegt keinen Weisungen des Ministeriums hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung.

4. Anwendungsbereich

Das Ministerium beauftragt die Rechtsanwältin/ den Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Funktion einer Vertrauensanwältin/ eines Vertrauensanwalts für Fragen im Zusammenhang mit Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Folgende Einrichtungen sind in den Vertrag des Ministeriums einbezogen:

- a) Die vom Land geförderten Interventionsstellen
- b) Die vom Land geförderten Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt
- c) Die vom Land geförderten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
- d) Die vom Land geförderten Täter-/ und Gewaltberatungsstellen
- e) Die vom Land geförderten Frauenhäuser
- f) Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung
- g) BeLa - Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt

5. Vergütung

5.1

Das Honorar wird vom Ministerium gezahlt. Soweit Honorarforderungen und Ansprüche auf Erstattung von Aufwandsentschädigungen entstanden sind, sind sie in der Regel monatlich bis zum Zehnten des jeweiligen Folgemonats beim Ministerium geltend zu machen. Für den Monat Dezember sind die Forderungen und Ansprüche auf Erstattung von Aufwandsentschädigungen bereits bis zum 18. Dezember 2024 geltend zu machen.

Der Abrechnung ist eine anonymisierte Übersicht gemäß Punkt 2.3 beizufügen. Sobald das seitens des Ministeriums bereitgestellte Budget in Höhe von 3.000,00 EURO für die Vertrauensanwältin oder den Vertrauensanwalt zu zwei Dritteln aufgebraucht ist, hält die Anwältin oder der Anwalt Rücksprache mit dem Ministerium zur weiteren Vorgehensweise, um eine Überschreitung des Budgets zu vermeiden.

5.2

Als Vergütungssatz wird ein Stundenhonorar von netto XY Euro zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer vereinbart.

5.3

Die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt kann nur Beratungsgespräche mit Personen abrechnen, die sich auf Vorfälle bzw. Sachverhalte an Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums gemäß Ziffer 4 beziehen.

5.4

Für von der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwaltes durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen sowie die Erstellung von Schulungsunterlagen im Auftrag des Ministeriums und für Teilnahmen der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts an sonstigen Veranstaltungen auf Wunsch des Ministeriums richtet sich die Vergütung abweichend von Ziffer 5.2 nach einer dann gesondert zu treffenden Vereinbarung.

6. Vertragsdauer

6.1

Dieser Vertrag gilt vom 15. September 2024 bis zum 13. Dezember 2024.

6.2

Die anonymisierten Gesprächsdokumentationen, welche die Vertrauensanwältin/ der Vertrauensanwalt im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit anlegt, werden von ihr/ihm für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist sind die Unterlagen zu vernichten.

7. Sonstiges

7.1

Auf der Internetseite des Ministeriums werden Informationen zur Funktion der Vertrauensanwältin/des Vertrauensanwalts und zu ihrer/seiner Erreichbarkeit genannt.

7.2

Die Rechtsanwaltskanzlei verarbeitet zur Ausübung der Tätigkeit der Vertrauensanwältin/ des Vertrauensanwalts Daten von Beschäftigten des Ministeriums auf der Grundlage dieses Vertrages. Dieser Vertrag regelt nicht und hat keinen Einfluss auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung von Daten von Kontakt aufnehmenden Personen.

Die Erfüllung dieser Anforderungen obliegt der Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt.

7.3

Ergänzend gelten im Übrigen die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung für Rechtsanwälte und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.